

# HETA ASSET RESOLUTION

---

**Unternehmenspräsentation**

**Abbauplan 2020**

**Klagenfurt am Wörthersee / Wien, am 15.05.2020**

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz „HETA“) basieren und daher naturgemäß mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse auch wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen, deren Mitarbeiter, Vorstände und sonstigen Vertreter der HETA können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden gleich welcher Art (einschließlich Folge- oder indirekter Schäden oder entgangenem Gewinn), die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt und stellen weder eine Anlageberatung bzw. Anlageempfehlung, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen der HETA dar.

Die HETA behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen dieser Unternehmenspräsentation und der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Die vorliegende Information für Gläubiger und Investoren stellt ein Update der im Mai 2019 veröffentlichten Präsentation zum Abbauplan nach GSA („Abbauplan 2019“) dar.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Unterlage enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) hin.

Eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation ist jederzeit möglich, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein werden.

Eine englische Version dieser Unternehmenspräsentation wird in wenigen Tagen ebenfalls auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ verfügbar sein.

Die HETA hat am 25. August 2016 den ersten Abbauplan betreffend den Zeitraum 2016 bis 2020 veröffentlicht („Abbauplan 2016“). Eine Aktualisierung des Abbauplans ist mit 31. August 2017 („Abbauplan 2017“) sowie 15. Juni 2018 („Abbauplan 2018“) und mit 23. Mai 2019 („Abbauplan 2019“) erfolgt. Gemäß § 5 Abs. 5 GSA ist der Abbauplan von den Geschäftsleitern zum Ende jedes Kalendervierteljahres zu prüfen und auf Änderungsbedarf zu untersuchen. Ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan erheblich sind, so ist dieser anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

Der Abbauplan 2020 stellt nunmehr die Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der HETA für den Zeitraum 2020 bis 2025 dar. Die dargelegte Planung basiert auf dem Jahresabschluss 2019 und den erstellten Plänen der einzelnen Tochtergesellschaften und der HETA AG als Einzelinstitut.

Der Abbauplan 2020 beinhaltet eine Neueinschätzung der erwarteten Recovery und des Abbauperlaufs. Der von der FMA am 13. September 2019 erlassene Vorstellungsbescheid III und die im Dezember 2019 durchgeführte, dritte Zwischenverteilung wurden eingearbeitet. Darüber hinaus wurden im Abbauplan 2020 Effekte aus möglichen weiteren Zwischenverteilungen, welche vorab eine Genehmigung durch die FMA als Abwicklungsbehörde voraussetzen, inkludiert.

Um der hohen Unsicherheit der Auswirkungen der aufgrund der COVID-19 Pandemie sich abzeichnenden Wirtschaftskrise adäquat Rechnung zu tragen, hat die HETA auf Basis einer umfassenden Risikoerhebung den aus den Modellen ermittelten unerwarteten Verlust („unexpected loss“) durch Berücksichtigung einer Vorsorge im Abbauplan 2020 inkludiert. Da dieser Ansatz in den bisherigen Abbauplänen nicht reflektiert war, stellt dies eine Methodenänderung dar, die angesichts der derzeitigen Situation notwendig und angemessen erscheint.

- **Wesentliche Entwicklungen seit Veröffentlichung des Abbauplans 2019:**

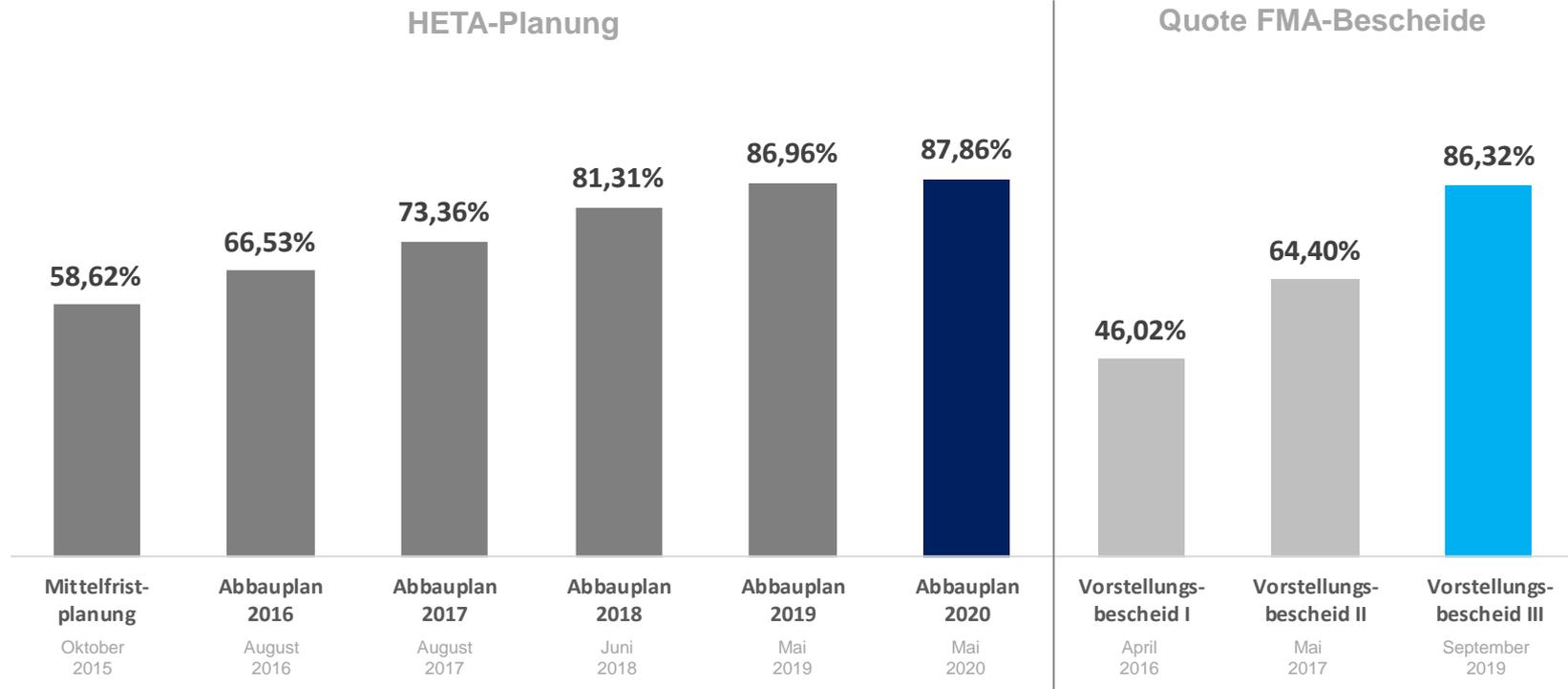
- September 2019: Erlass des Vorstellungsbescheids III durch die FMA
- September 2019: Signing Projekt LARA (Verkauf der slowenischen Einheiten)
- Dezember 2019: Wiederaufnahme der Tilgungsleistungen durch die HBI
- Dezember 2019: Durchführung der dritten Zwischenverteilung
- März 2020: Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019
- Seit März 2020: COVID-19 Pandemie

- **Abwicklungshorizont im Abbauplan 2020**

- Der Abbauplan 2020 beinhaltet eine **Neueinschätzung der erwarteten Abwicklungsdauer**, wobei davon ausgegangen wird, dass bis **Ende 2023** das **gesamte Abbauportfolio verwertet** wurde.
- Anschließend wird ein **Liquidationsverfahren** eröffnet und es wird angenommen, dass bis **Ende 2025** (Abbauplan 2019: Ende 2023) noch bestehende **Abwicklungerschwernisse innerhalb** der **Liquidation** aktiv von der HETA beseitigt werden.

- **Aktualisierung des Abbauplans**

- Vor dem Hintergrund des Erlasses des **Vorstellungsbescheids III** durch die FMA, der Erwartung weiterer **Zwischenverteilungen**, dem erwarteten Closing einer **Ländertransaktion** und der **positiven Recoveryentwicklung**, die trotz der Auswirkungen der **COVID-19 Pandemie** und der **Verlängerung des Abwicklungshorizonts höher ausfällt**, war es in Summe erforderlich den Abbauplan 2019 an die **veränderten Umstände anzupassen** und einen **neuen Abbauplan 2020 zu erstellen**.
- Der Vorstand der HETA wird den Abbauplan 2020 so wie in der Vergangenheit regelmäßig prüfen und bei Änderung von Umständen, die für den Abbauplan 2020 erheblich sind, eine entsprechende Aktualisierung vornehmen.



- **Höhere Recovery-Erwartung** verglichen zum Abbauplan 2019 **trotz Verlängerung des Abwicklungshorizonts** und **potenziell negativer Auswirkungen der COVID-19 Pandemie**
- Aktuell rechnet die HETA mit einer **Erfüllungsquote** von **87,86%**, was ca. +1,5 %-Punkte **über dem FMA-Vorstellungsbescheid III** liegt
- Im aktuellen Abbauplan sind zudem **weitere Zwischenverteilungen** geplant, die zu einer **rascheren Teilbefriedigung** von Gläubigeransprüchen (v.a. KAF) führen würde

# Abbauplan 2020

## Planbilanz HETA AG nach UGB/BWG (Einzel)

## HETA ASSET RESOLUTION

HETA AG (UGB) - AKTIVA in EUR Mio	2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Barreserve	1.071	736	494	410	382	336	210
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	283	40	35	20	13	1	0
Anteile an verbundenen Unternehmen	260	140	50	50	0	0	0
Sonstige Vermögenswerte	55	41	6	6	4	2	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>1.669</b>	<b>957</b>	<b>585</b>	<b>485</b>	<b>400</b>	<b>339</b>	<b>210</b>
HETA AG (UGB) - PASSIVA in EUR Mio	2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	164	39	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gg. Kunden	443	210	60	60	0	0	0
Verbriefte Verbindlichkeiten	474	114	0	0	0	0	0
Rückstellungen	550	556	495	397	365	318	206
davon Rst. für ungewisse Verbindlichkeiten iZm dem Abwicklungsverfahren	291	352	339	303	297	270	190
Sonstige Verbindlichkeiten	38	38	30	28	35	21	4
Eigenkapital	0	0	0	0	0	0	0
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>1.669</b>	<b>957</b>	<b>585</b>	<b>485</b>	<b>400</b>	<b>339</b>	<b>210</b>

# Abbauplan 2020

## Plan-GuV HETA AG nach UGB/BWG (Einzel)

## HETA ASSET RESOLUTION

HETA AG (UGB) - GuV in EUR Mio	2019	Budget 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Betriebserträge	363,7	153,3	115,4	13,7	62,8	9,9	32,3
Nettozinsergebnis	11,1	-2,2	-3,5	-2,3	-2,0	-1,4	-1,1
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	318,1	130,0	100,0	0,0	50,0	0,0	0,0
Provisionsergebnis	0,1	-0,2	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Erträge / Aufwendung aus Finanzgeschäften	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	34,8	25,6	19,0	16,0	14,8	11,3	33,4
Betriebsaufwendungen	-35,3	-24,8	-18,4	-15,6	-14,6	-11,3	-33,4
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-34,4	-24,4	-18,1	-15,5	-14,6	-11,3	-33,3
Anlagenabschreibung	-0,7	-0,4	-0,3	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Betriebsergebnis	328,4	128,5	97,0	-1,9	48,2	-1,4	-1,1
Bewertungsergebnis	-60,7	-61,3	-95,4	4,0	-45,9	3,3	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	267,6	67,1	1,6	2,1	2,3	1,8	-1,1
Außerordentliches Ergebnis	-271,2	-64,6	0,9	0,4	0,2	0,7	3,6
Steuern (gesamt)	3,6	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5	-2,5
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Beim Portfolioabbau sind gewisse Erschwerisse und Risiken zu beachten. Wie schon in den bisherigen Abbauplänen, werden diese auch im Abbauplan 2020 dargestellt und ergeben sich unter anderem aus folgenden Umständen:

- **Verkaufsprozesse und EU-Beihilfenrecht**

Aufgrund der Eigentümerstellung der Republik Österreich ist bei der Veräußerung von Vermögenswerten durch die HETA-Gruppe das europäische Beihilferecht zu beachten. Dies sieht für Verkaufsverfahren der HETA-Gruppe, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, grundsätzlich ein auktionsartiges Bietverfahren vor, welches mit entsprechendem Planungs- und Zeitaufwand verbunden ist, wodurch sich der Abwicklungszeitraum verzögern kann.

- **Bankgeheimnis, Datenschutz, Käuferkreis**

HETA hat auch als Abbaueinheit weiterhin die Bestimmungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) sowie die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese stellen eine faktische Beschränkung beim Abbau des Loan Portfolios der HETA-Gruppe dar, da die Offenlegung von verkaufsrelevanten Informationen ohne Zustimmung des Kunden bzw. der Sicherheitengeber erschwert ist bzw. nur unter Beachtung gewisser Vorkehrungen erfolgen kann.

- **Vertragliche Verpflichtungen aus Verkaufs- bzw. sonstigen Verwertungsverträgen**

Im Zuge der Abbautätigkeit geht die HETA-Gruppe notwendigerweise neue vertragliche Verpflichtungen ein. Hierzu zählen u.a. marktübliche Gewährleistungen, Sicherungsmechanismen oder die Verpflichtung zur Erbringung gewisser Serviceleistungen bis zur vollständigen Übertragung der Rechtsposition an den Käufer. Generell wird versucht die vertraglichen Verpflichtungen so gering wie möglich zu halten. Bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen kann es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen bzw. besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen könnte, die ebenfalls eine zügige Schließung einzelner Gesellschaften verzögern könnten.

- **Gerichtsverfahren**

Innerhalb der HETA-Gruppe ist eine große Anzahl an Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig. Da eine Gesellschaft während eines anhängigen Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann, kann dies dazu führen, dass eine Gesellschaft zwar wirtschaftlich geschlossen ist, rechtlich aber bis zum Ende eines Rechtsstreits weiter bestehen muss. Unter gewissen Umständen verlangen Käufer als Bedingung für den Erwerb der Forderungen zudem, dass die von der jeweiligen HETA-Gesellschaft eingeleiteten Rechtsverfahren gegen den Schuldner von der jeweiligen HETA Gesellschaft weiterbetrieben werden, weil z.B. ein Wechsel der Partei nur mit Zustimmung des Schuldners möglich ist oder um Verjährungsthemen zu vermeiden. Bei den Verkaufstransaktionen wird darauf geachtet, dass die Verpflichtungen zum „Fronting“ derartiger Rechtsverfahren zeitlich befristet sind bzw. entsprechende Beendigungsrechte für HETA vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz hat dies Auswirkungen auf den zeitlichen Horizont für die Abwicklung der betreffenden HETA-Gesellschaft.

- **Risiken aus der Liquidation von Beteiligungen**

Bei der Liquidation von HETA-Gesellschaften sind vor allem rechtliche und steuerrechtliche Problemstellungen vorherrschend. In den meisten Jurisdiktionen werden mit Liquidationsbeginn einer Gesellschaft auch steuerrechtliche Prüfungen eingeleitet. Es besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass derartige Prüfungen zur Vorschreibung von bisher nicht bevorsorgten Abgaben führen bzw. die von der Gruppe geplante Liquidationsdauer verlängern können. In einigen Jurisdiktionen erfolgt die Liquidation unter Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde bzw. durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Liquidator. In derartigen Fällen kann die Dauer des Verfahrens nur schwer im Vorfeld abgeschätzt werden. Zudem ist kaum zu vermeiden, dass mit der Vorbereitung einer Liquidation ein erhöhter Mitarbeiterabgang beginnt, sodass auch ungeplante Abgänge ein Abwicklungsrisiko darstellen können. Die gesetzlich zwingend vorgesehenen Gläubigeraufrufe im Vorfeld zur Beginn einer Liquidation könnten zur Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen bzw. neuen Rechtsverfahren führen.

- **Risiko der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen, Vorabentscheidungsverfahren**

Mit dem erfolgreichen Ankauf der HETA-Anleihen durch den KAF sind auch die Vorlagen an den EuGH zurückgezogen worden. Dadurch hat sich das Abwicklungsumfeld für die HETA wesentlich verbessert und die Bedrohung durch Gläubiger, die die Abwicklungsmaßnahmen der FMA nicht anerkennen wollten bzw. diese gerichtlich bekämpft haben, stark verringert. Es kann aus heutiger Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Zukunft erneut zu Verfahren betreffend der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen durch Gerichte in anderen Mitgliedstaaten bzw. im EU-Ausland kommen könnte. Eine derartige Verurteilung der HETA liefe den von der FMA angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. HETA wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche negative Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen. Derartige Rechtsverfahren könnten die zukünftige Abwicklung der HETA beeinträchtigen.

- **Zukünftige Gesetzesmaßnahmen**

In den südosteuropäischen Ländern, in denen sich Vermögenswerte der HETA Gruppe befinden, gab es in den letzten Jahren immer wieder Gesetzgebungsvorschläge bzw. neue Gesetze, die negative Auswirkungen für Finanzinstitute hatten. Weiters ist in den letzten Jahren eine rege Gesetzgebung in den betroffenen SEE-Ländern, was Verbraucherkreditschutz bzw. generell den Schutz von Kreditnehmern betrifft, zu verzeichnen. Auch die HETA-Gruppe ist von diesen gesetzlichen Entwicklungen betroffen. Das sog. kroatische Nichtigkeitsgesetz hat negative Auswirkungen auf die Verwertung des von der HETA gehaltenen kroatischen Cross Border-Portfolios, da sich der Verwertungszeitraum verlängert. Das Gesetz ermöglicht es, dass laufende Vollstreckungsverfahren bis zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes ohne weitere Prüfung unterbrochen werden. Zwischenzeitlich liegt eine Entscheidung des EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vor, wonach gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes EU-rechtswidrig sind. Es bleibt auch abzuwarten, ob und wie der kroatische Gesetzgeber auf die Feststellung der EU-Rechtswidrigkeit der Bestimmungen des Nichtigkeitsgesetzes reagieren wird. Dieses Gesetz und ähnliche Gesetzesmaßnahmen können die zukünftige Abwicklung beeinträchtigen und eine Anpassung der Planung notwendig machen.

- **COVID-19 Pandemie**

Die potentiellen negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie wurden entsprechend im Abbauplan 2020 erhoben und berücksichtigt. Einerseits wurden auf die Folgen bei der Beurteilung der Voraussetzungen für weitere Zwischenverteilungen Bedacht genommen; andererseits wurden mögliche negative Effekte bei den zukünftigen erwarteten Erlösen aus anstehenden Transaktionen, bei der Dauer der weiteren Abwicklung und der damit verbundenen Kostenlage reflektiert.

Trotz einer umfassenden Beurteilung der möglichen mit COVID-19 verbundenen Risiken ist nicht ausgeschlossen, dass weitere in der Planung nicht berücksichtigte unerwartete Effekte eintreten könnten.